

Satzung EX-IN Hamburg e.V.

Präambel

*EX-IN ist eine Bewegung, die sich zum Ziel gesetzt hat, krisenerfahrene Menschen und deren Angehörige darin zu qualifizieren, als Expert*innen aus Erfahrung bzw. des Miterlebens in die Psychiatrie-Landschaft zurückzukehren, um dort ergänzend und im Sinne des Dialogs hilfreich für Andere zu sein, sowie das bestehende Psychiatrie-System und darüber hinaus das gesellschaftliche Bild von Menschen mit Psychiatrie-Erfahrung positiv zu beeinflussen.*

Dabei setzt EX-IN insbesondere auf den Dialog, das Verstehen und die Begegnung von Mensch zu Mensch. Verbunden mit einer humanistischen Grundhaltung, die unter anderem davon ausgeht, dass eigene individuelle Erfahrungen mit Krisen einen Wert und einen Sinn haben, den es jeweils zu bergen gilt, ist EX-IN den Menschenrechten, der Menschenwürde und der Vielfalt verpflichtet.

*EX-IN Hamburg e.V. wird zukünftig auf regionaler und überregionaler Ebene sowohl daran mitwirken, dass die Ausbildung und Arbeit von EX-IN-Begleiter*innen (staatlich) anerkannt wird, als auch daran, wesentliche Elemente der Bewegung zu bewahren und neue Elemente in diesem Geist weiterzuentwickeln.*

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den **Namen** EX-IN Hamburg e.V. nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister Hamburg mit dem Zusatz „e.V.“.
- (2) Er hat den **Sitz** in Hamburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie von Wissenschaft und Forschung.

2. Er bezweckt insbesondere

- a) Förderung der Beteiligung und Inklusion von sozial benachteiligten und ausgegrenzten Menschen
- b) Fördern und Unterstützen von Netzwerken und Zusammenarbeit im Sinne der EX-IN Idee in Hamburg und Deutschland
- c) Förderung der Selbsthilfe
- d) Förderung der Prävention
- e) Koordination und Vernetzung von EX-IN Initiativen im Hamburger Raum und deren Vernetzung im deutschsprachigen und europäischen Raum.
- f) Sicherung und Entwicklung der Qualität der Hamburger EX-IN Kurse
- g) Umsetzung der Qualifizierung der Angehörigenbegleitung im deutschsprachigen Raum.
- h) Sicherung der Qualität der EX-IN zertifizierten Genesungs- und Angehörigenbegleiter*innen durch Weiterbildung
- i) Sicherung der Qualität der Arbeit von EX-IN zertifizierte Genesungs- und Angehörigenbegleiter*innen
- j) Konzepterweiterung der EX-IN Ausbildungsidee auf die Kinder- und Jugendhilfe und Durchführung und Förderung der Umsetzung im deutschsprachigen Raum

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Sicherung der Standards für Hamburger EX-IN Kurse
- b) Erarbeitung und Veröffentlichung von Qualitätskriterien für EX-IN zertifizierte Genesungs- und Angehörigenbegleiter*innen in Arbeit
- c) Durchführung qualitätssichernder Weiter- und Fortbildung der EX-IN zertifizierten Genesungs- und Angehörigenbegleiter*innen
- d) Entwicklung , Durchführung und Sicherstellung regelmäßiger qualitätssichernder Supervisionen für EX-IN zertifizierte Genesungs- und Angehörigenbegleiter*innen in Arbeit
- e) Mediation im Konfliktfall zwischen Arbeitgeber und EX-IN zertifizierten Genesungs- und Angehörigenbegleiter*innen
- f) Entwicklung, Durchführung und Verstetigung trialogischer Fachtagungen und trialogischer Fachweiterbildungen
- g) Initiierung und Förderung der Zusammenarbeit der verschiedenen Professionen in der Psychiatrie
- h) Beratung und Unterstützung von Institutionen zur Beteiligung von EX-IN zertifizierten Genesungs- und Angehörigenbegleiter*innen und Mediation im Konfliktfall

- i) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen in Ausbildungseinrichtungen psychosozialer Berufsgruppen, Institutionen der psychosozialen Versorgung, in Behörden und in der Öffentlichkeit zur Förderung von Projekten auf den Gebieten der in § 2 Absatz 1 genannten Zwecke;
- j) Evaluation und Forschung
- k) Förderung und Durchführung von Fortbildungen im Rahmen der Familienhilfe als „Mit-Mütter und Mit-Geschwister“
- l) Entwicklung von Konzepten zur staatlichen Anerkennung der Ausbildungskurse und des Berufsbildes, auch in Kooperation mit Anderen.
- m) Die Förderung und Etablierung von Kulturveranstaltungen, die im erweiterten Sinne der Weiterbildung und Begegnung und dadurch der Inklusion dienen.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die EX-IN zertifiziert ist.

(2) Juristische Personen können jeweils ausschließlich Fördermitglieder werden.

(3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich und mit beiliegendem EX-IN Zertifikat zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der Zwecke der Satzung. Wenn eine Mitgliedschaft durch den Vorstand abgelehnt wird, besteht die Einspruchsmöglichkeit bei der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes oder durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

(5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Satzungsänderungen und Änderungen der Mitgliedsbeiträge berechtigen zur außerordentlichen Kündigung.

(6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen den Zweck und die Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Jahr in Rückstand bleibt.

(7) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der

Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

(8) Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

§ 5 Datenschutz:

(1) Verantwortliche/Datenschutzbeauftragte: Sirit Schönefeld

(2) Der Verein EX-IN Hamburg verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Daten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern (soweit vorhanden Festnetz und Mobil) sowie - falls vorhanden - E-Mail-Adresse. Außerdem wird als freiwillige Angabe die Bankverbindung erfasst. Unter „Verarbeitung von Daten“ werden z.B. folgende Vorgänge verstanden: Erheben, Erfassen, Ordnen, Speichern, Verwenden, Übermitteln, Verbreiten sowie Löschen von Daten (Artikel 4 Nr. 2 Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO).

(3) Die in (2) genannten Daten sind - mit Ausnahme der Bankverbindung - Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein und werden, wenn sie dem Verein diese Pflichtdaten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung im Sinne der DSGVO zur Verfügung stellt.

(4) Die Daten der Mitglieder werden zum Zwecke der Mitgliederverwaltung einschließlich des Beitragseinzugs verwendet. In diesem Zusammenhang werden sie Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Ämter oder Aufgaben im Verein erfordern. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO und hinsichtlich der Bankverbindung Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO.

(5) Die Mitgliederdaten werden spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.

(6) Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in (1) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.

(7) Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die in (1) genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

(8) Die Mitgliederliste sowie die E-Mailadressen dürfen im Verein verteilt werden. Da Ziel des Vereins auch in der Vernetzung seiner Mitglieder besteht, ist die Zulässigkeit gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO ersichtlich.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge können für natürliche und juristische Personen unterschiedlich festgesetzt werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3-5 stimmberechtigten Mitgliedern, wobei eine triadische Besetzung (Expert*innen durch Erfahrung, Expert*innen durch Miterleben, Fachpersonen) den Vorrang hat. Der Vorstand vereint in sich die Funktionen Sprecher, Stellvertreter des Sprechers und Schatzmeister. Hinzukommen können weitere Vorstandsmitglieder. Über die Verteilung der Ämter wird innerhalb des Vorstands entschieden.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt bis ihre Nachfolger*innen gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Mitglied zu berufen. Ein so berufenes Mitglied bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - c) Bestimmung der Mitglieder der Schiedsstelle
 - d) Einsetzung von Arbeitskreisen, beratenden Gremien (fachlich und regional)
- (7) Der/die Schatzmeister*in verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch. Sie/er legt der Mitgliederversammlung nach 2 Jahren, am Ende einer Amtsperiode, einen Rechenschaftsbericht vor.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, elektronisch oder fernmündlich erklären. Schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(10) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- (1) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
- (2) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- (3) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- (4) Berufung von Arbeitsgruppen und Vorstellung der Ergebnisse aus Arbeitsgruppen
- (5) Änderung der Satzung,
- (6) Auflösung des Vereins,
- (7) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
- (8) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
- (9) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 10 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal,
- (2) In jedem Jahr hat der Vorstand in der nach Abs. (1) Buchstabe b) ersten berufenen Versammlung des Jahres einen Jahresbericht und eine (schriftliche) Jahresabrechnung des Vorjahres vorzulegen. Diese Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

§ 11 Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu berufen.
- (2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (=die Tagesordnung) bezeichnen.

(3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift oder Emailadresse.

§ 12 Beschlussfähigkeit

(1) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

(2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

(3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

(4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.

(5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 13 Beschlussfassung

(1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Bei Wahlen ist auf Antrag von mindestens einem Anwesenden schriftlich und geheim abzustimmen, sonstige Abstimmungen können auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden schriftlich und geheim stattfinden.

(2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen (anwesenden) Mitglieder.

(3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält oder den Zweck des Vereins (§ 2 der Satzung) ändert, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen (anwesenden) Mitglieder erforderlich.

§ 14 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

(1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

(3) Die vorläufige Niederschrift wird in elektronischer Form innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung verteilt. Sollte sich binnen zwei weiteren Wochen kein Widerspruch gegen die Niederschrift zeigen und eventuelle Korrekturen erledigt sein, wird das Protokoll als gültig angenommen. Sollte keine Einigung über die Niederschrift stattfinden, wird die Annahme des Protokolls auf die nächste Mitgliederversammlung verschoben.

(4) §12 ist hiernach auszuführen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 15 Entgelte

Bei Bedarf kann der Verein an die Mitglieder des Vorstandes und an sonstige gewählte Funktionsträger auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG Entgelte leisten. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit, sowie die Höhe der Aufwandsvergütung und/oder sonstigen Vergütungen beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.

EstG § 3 Nr. 26a: Steuerfrei sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 720 € (vom 1.1.2007 - 31.12.2012: 500 €) im Jahr. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit - ganz oder teilweise - eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 oder 26 gewährt wird. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

§ 16 Satzungsänderungen durch den Vorstand

(1) Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen der von der Gründungsversammlung beschlossenen Satzung vorzunehmen, sofern solche Änderungen vom Vereinsregister oder vom Finanzamt gefordert werden, um die Eintragung in das Vereinsregister bzw. die Erlangung der Gemeinnützigkeit sicherzustellen. Diese können auch die Zwecke des Vereins betreffen. Nimmt der Vorstand solche Satzungsänderungen vor, übersendet er im Anschluss daran allen Mitgliedern die geänderte Satzung. Widerspricht kein Mitglied innerhalb von drei Wochen gegenüber dem Vorstand der geänderten Satzung, ist diese gültig.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, Schreibfehler in der Satzung auszubessern. Solche Änderungen erfolgen formlos und sind unmittelbar gültig.

§ 17 Umwandlung

Der Verein kann sich an einer Umwandlung durch Verschmelzung oder Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung) nicht beteiligen; ein Wechsel der Rechtsform nach dem Umwandlungsgesetz ist ebenso ausgeschlossen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 Abs. 2 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand Liquidator. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Dorothea Buck Stiftung, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, den 8.6.2019